



Satzung

des

FußballClub Seestall e.V.

Satzung des Fußballclub Seestall e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der FC Seestall wurde im Mai 1962 gegründet.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Vereinssitz ist Seestall. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

Der Verein hat den Zweck, das Sportwesen und die sportliche Jugendhilfe zu fördern, den Geist und den Körper zu kräftigen und gute Sitten zu pflegen. Alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen, demokratische Grundsätze sind zu beachten.

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:

- Förderung und Pflege des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich der Jugendpflege.
- Instandhaltung der vereinseigenen Sportanlagen und Geräte. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Durchführung und Teilnahme an Wettkämpfen und Meisterschaften, sowie sonstigen Veranstaltungen.

§ 3

Führung des Vereins bzw. der Abteilungen

A. Allgemeines

Zur Erfüllung der vielfältigen sportlichen Fachaufgaben bedient sich der Verein der Abteilungen. Sie werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung gebildet.

Wählbar in den Vorstand, in den Vereinsausschuss bzw. in die Abteilungen sind nur volljährige Mitglieder.

B. Vereinsorgane sind

1. a) Der Vorstand
b) Der Vereinsausschuss
c) Die Mitgliederversammlung
2. a) Die Abteilungsleitung
b) Abteilungsversammlung

Zu 1. a) Der Vorstand besteht aus dem
1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
Schatzmeister und Schriftführer

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein, der
2. Vorsitzende und der Schatzmeister oder der
2. Vorsitzende und der Schriftführer vertreten den Verein gemeinsam,
gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister, oder der 2. Vorsitzende und der Schriftführer, nur im Falle einer Verhinderung des 1. Vorsitzenden, zur Vertretung berechtigt sind.

Im Innenverhältnis gilt:

Der Vorstand führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig. Er darf im übrigen Geschäfte bis zum Betrag von € 1.000,- (eintausend) im Einzelfalle, ausgenommen Grundstücksgeschäfte, jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen ausführen. Bei Beträgen über € 1.000,- (eintausend) bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses oder, wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Zu 1. b) Der Vereinsausschuss besteht aus dem Vorstand, allen von der Hauptversammlung ordentlich gewählten Funktionären des Vereins (die Kassenprüfer sind nicht Bestandteil des Vereinsausschusses)

Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Im Besonderen bei der Aufnahme und beim Ausschluss bzw. bei Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder. Der Vereinsausschuss kann selbstständig Meinungsverschiedenheiten, bzw. Streitigkeiten unter Mitgliedern zur Erledigung bringen. Gegen solche Beschlüsse des Ausschusses steht die Berufung zu jeder Mitgliederversammlung offen. Sämtliche Beschlüsse des Vereinsausschlusses sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitere Aufgaben zugewiesen werden. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Ausschussmitglieder anwesend sind, er tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Der Vereinsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Vereinsausschuss muss einberufen werden, wenn dies ein Drittel seiner Mitglieder beantragen.

Zu 1. c) Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Versammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, die Wahl weiterer Funktionäre (Jugendleiter, Sportwarte etc.), über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für drei Jahre den Vereinsvorstand, (bestehend aus 1. Vorsitzenden, Schriftführer, 2. Vorsitzenden und Schatzmeister) sowie einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Sie muss die zur Abstimmung zu stellenden Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von ein Fünftel aller Mitglieder oder auf Beschluss des Vereinsausschusses einzuberufen.

Zu 2. a) Die Abteilungsleitung (soweit Unterabteilungen vorhanden)

wird gebildet von

den Abteilungsleitern

den stellvertretenden Abteilungsleitern

dem Kassier (kann durch Kassier Hauptverein vertreten werden)

dem Schriftführer (kann durch Schriftführer Hauptverein vertreten werden)

sowie weitere, von der Abteilungsversammlung ordentlich gewählte Funktionäre

Zu 2. b) Die Abteilungsversammlung

Die ordentliche Abteilungsversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Die Abteilungsversammlung wählt den Abteilungsleiter und seinen Stellvertreter, den Kassenwart, den Schriftführer, weitere

Abteilungsfunktionäre und zwei Kassenprüfer auf die Dauer von drei

Jahren. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder der Abteilung die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliedschaft in der Abteilung ergibt sich in dem § 6 dieser Satzung.

Das Vereinsjahr ist gleich Kalenderjahr.

§4

Mitgliedschaft, Beitritt, Austritt, Ausschluss

A. Mitgliedschaft

Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt. Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich ohne Diskriminierung, insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Religion, der politischen Anschauung oder der Herkunft zu gewährleisten.

B. Beitritt

Der Beitritt erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung. In Sonderfällen entscheidet der Vereinsausschuss über die Aufnahme.

C. Austritt

Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Diese muss bis spätestens 31.12. eingereicht worden sein und wird zum Folgejahr wirksam. Damit enden, vorbehaltlich der Erfüllung der Bestimmungen über die Beiträge (offene Zahlungsverpflichtungen), die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft. Schlüssel und andere ausgehändigte Mittel für die Sportanlagen sind spätestens bei Beendigung der Mitgliedschaft dem Verein auszuhändigen.

D. Ausschluss

Der Ausschluss kann erfolgen:

- a) Bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung.
- b) Bei unehrenhaften Betragen innerhalb und außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- c) Bei unsportlichem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins

In weniger schwerwiegenden Fällen kann ein zeitlicher Ausschluss erfolgen. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet in erster Linie der Vereinsausschuss. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen - gerechnet vom Tag der Zustellung des Beschlusses an - das Einspruchsrecht zur Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet.

Dem Betroffenen ist vor der Beschlussfassung über den Ausschluss und bei Einspruch gegen den Ausschließungsbeschluss auch in der Mitgliederversammlung ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

Ein Ausschluss entbindet nicht von den Forderungen des Vereins an den Ausgeschiedenen.

§5

Rechte, Pflichten, Beiträge der Mitglieder

A. Rechte der Mitglieder

Alle ordentlichen Mitglieder haben in allen Mitgliederversammlungen beratende und beschließende Stimmen. Alle Mitglieder sind berechtigt, sich in allen Abteilungen sportlich zu betätigen; sie sind in den Mitgliederlisten der Abteilung zu führen.

Die Benutzung der Vereinsanlagen und -einrichtungen steht jedem Mitglied im Rahmen des geordneten Spiel- und Übungsbetriebes zur Verfügung.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die mit einem Ehrenamt betrauten Funktionäre haben nur Ersatzanspruch für tatsächlich erfolgte Auslagen. Keine Person darf mit Zuwendungen, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen bedacht werden.

B. Pflichten der Mitglieder

Das Vereinsinteresse steht über dem Interesse des Einzelnen.

Innerhalb und außerhalb des Vereinslebens hat sich jedes Mitglied so zu betragen, dass es dem Ansehen des Vereins nicht schadet.

Es hat dafür zu sorgen, dass die bestehenden Forderungen des Vereins pünktlich beglichen werden und dem Verein kein Schaden zugefügt wird.

C. Beiträge der Mitglieder

Bei Eintritt hat jedes Mitglied einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Es gibt gesonderte Mitgliedsbeiträge für Erwachsene, Jugendliche und Kinder. Die Höhe des Mitgliederbeitrages können auf Vorschlag des Vereinsausschusses und des Vorstandes in jeder Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt werden. Ein Erlass oder eine Ermäßigung kann nur in besonderen Fällen erfolgen. Hierüber beschließt der Vereinsausschuss.

§6

Abteilungen, ihre Rechte und Pflichten

- a) Die Abteilungen sind für die Abwicklung des Sportbetriebes im Rahmen der Satzung verantwortlich.
- b) Die Mitgliedschaft in der einzelnen Abteilung, ergibt sich aus der Eintragung in die Mitgliederliste. Jedes Vereinsmitglied kann Mitglied in verschiedenen Abteilungen sein.
- c) Den Abteilungen obliegt die Beschaffung und der Unterhalt der für ihren Sportbetrieb benötigten Geräte.
- d) Die Abteilungen haben eigene Abteilungskassen. Über die Ausgaben der Abteilungen entscheiden die Abteilungsleitungen, die Abteilungsversammlungen bzw. der Abteilungsleiter analog §7. Die Einnahmen der Abteilungen setzen sich vorwiegend zusammen aus:
 - 1. Eigenen Mitgliedsbeiträgen
 - 2. Spielbetrieb und Eigenleistungen der Abteilung
 - 3. Veranstaltungen und zweckgebundenen Zuwendungen des Staates oder anderer Institutionen
 - 4. Spenden

Die einzelnen Abteilungen haben die sie betreffenden Ausgaben in eigener Zuständigkeit zu leisten. Zuschussanträge an den Staat, Bezirk, Landkreis, Gemeinde und den bay. Landessportverband müssen über den Verein eingereicht werden.

- e) Bei Auflösung einer Abteilung, wozu ein Beschluss der Abteilungsversammlung und die Genehmigung des Vereinsausschusses nötig ist, fällt das Abteilungsvermögen (Bar- und Sachvermögen) an den Verein

§7

Einnahmen, Aufgaben, Vermögensverwaltung

a) Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:

1. den regelmäßigen Jahresbeiträgen der Mitglieder
2. den Zuschüssen des Staates, Bezirk, Landkreises, Gemeinde und des bay. Landessportverbandes
3. den Überschüssen aus Veranstaltungen
4. Spenden und dergleichen

Aus den Einnahmen finanziert der Verein vorrangig Forderungen Dritter, welche alle Mitglieder gleichermaßen betreffen (z.B. BLSV Vereinsbeiträge, Sportversicherung, Unterhalt der vereinseigenen Sportanlagen, Geräte usw.).

Weiterhin besteht die Möglichkeit, finanziell schwache Abteilungen, je nach Bedarf, durch Sonderzuwendungen oder aber neu zu gründende Abteilungen durch Starthilfen zu unterstützen.

b) Zu Willenserklärungen, die den Verein im Einzelnen über € 1.000,- (eintausend) belasten, ist die Zustimmung des Vereinsausschusses erforderlich.

von über € 5.000,- (fünftausend) die der Mitgliederversammlung.

Der 1. Vorsitzende und die Abteilungsleiter können über Ausgaben im Einzelwert bis zu € 500,- (fünfhundert) selbst entscheiden.

c) Der Verein dient mit seinen sämtlichen Einrichtungen und seinem gesamten Vermögen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung (AO) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

d) Ausgaben und etwaige Gewinne dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck ausgegeben werden.

§8

Vermögen, Auflösung

Das Vermögen des Vereins umfasst den gesamten Besitz des Hauptvereins und aller Abteilungen. Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Zur Beschlussfassung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von vierzehn Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit ausreichend.

Die Mitgliederversammlung hat für den Fall der Auflösung einen oder mehrere Liquidatoren zu bestellen. Werden mehrere Liquidatoren bestellt, so sind diese nur gemeinsam vertretungsberechtigt.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen. Das nach der Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, oder Abwicklung der Vereinsverhältnisse verbleibende Aktivvermögen fällt der Gemeinde Fuchstal zu, mit der Auflage, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Beschlüsse über die Vermögensverwaltung im Falle der Auflösung des Vereins bedürfen vor ihrer Verwirklichung der Zustimmung des Finanzamtes.

§9

Ehrungen

1. Der Verein ehrt Mitglieder nach den festgelegten Richtlinien
 - a) Für außergewöhnliche sportliche Leistungen
 - b) Für Verdienste um den Verein
 - c) Für langjährige Mitgliedschaft

2. Zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden können auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich um die Förderung des Sports verdient gemacht haben. Zur Ernennung ist der Beschluss der Vorstandschaft erforderlich.

3. Der Verein leitet Ehrungsvorschläge der Abteilungen an die betreffenden Gremien weiter.
4. Die nach Abs. 2 geehrten Mitglieder haben alle Rechte der Mitgliedschaft.

§11

Schlussbestimmung

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Seestall, den 17.03.2018



Bernd Schneider
1. Vorstand



Walter Reitler
2. Vorstand



Christian Höfler
Kassier



Alexandra Lahr
Schriftführerin

Georg Welz
Abteilungsleitung Fußball



Reinhold Lerchenmüller
Abteilungsleitung Tennis